

langt L. zu einigen interessanten Befunden: Die Mehrzahl der an den König herangetragenen Gnadenbitten bezog sich auf die Bitte um Erlaß der Pacht-schulden beim König und eben nicht um den Erlaß von Strafe. Strittig war zum Teil, inwiefern der König völlig frei bei der Gewährung von Gnade war. Die Grenze war offenbar bei Schwerverbrechen wie Mord gezogen. 1340 schwor der König, bei derartigen Delikten keine Gnade zu gewähren. Gleichwohl blieb sein Gnadenrecht in der Praxis umfassend. Der Monarch stand der-gestalt außerhalb des Rechtssystems, das gleichzeitig in seinem Namen Recht sprach. Gruppenbegnadigungen und Generalamnestien analysiert L. an ver-schiedenen Beispielen, u. a. am Bauernaufstand von 1381. Sie beschreibt die Praxis der Generalamnestie als eine neue Waffe des Königs, der sich damit aus dem Rechtssystem nahm und Gnade aus einer Perspektive politischer All-macht seinen Gegnern zukommen ließ. L. hat, wie auch die jüngere deutsche Kriminalitätsgeschichte, die Gnade aus dem rechtsgeschichtlichen Kontext gelöst und überzeugend gezeigt, welche bedeutende Rolle Gnade für die Herr-scherdarstellung und das politische Handeln ma. Fürsten hatte.

Peter Schuster

Outlaws in Medieval and Early Modern England. Crime, Government and Society, c. 1066–c. 1600, ed. by John C. APPLEBY / Paul DALTON, Farnham u. a. 2009, Ashgate, 184 S., ISBN 978-0-7546-5893-1, GBP 55. – Gesetzlose wie Robin Hood oder Hereward „the Wake“ haben es in der ma. Literatur wie in ihrer modernen, meist populären Rezeption zu einiger Bekanntheit oder gar Berühmtheit gebracht. Obwohl das Thema mit seinen verschiedenen Aspekten wie etwa der Wahrnehmung von Politik und Gesellschaft und der Durchdrin-gung von historischer Wirklichkeit und literarischer Konstruktion einen inter-essanten neuen Zugang nicht nur zur politischen und Verfassungsgeschichte, sondern auch zur Gesellschafts- und Vorstellungsgeschichte des MA bietet, gab es bisher nur relativ wenige systematische Arbeiten dazu. Die acht exem-plarischen Studien des vorliegenden Bandes eröffnen daher neue Perspektiven. Sie zeigen die dauerhafte Präsenz verschiedener Formen lokaler Unordnung, die von kleineren Streitigkeiten bis zu ernsthaften Rebellionen reichten, trotz aller Bemühungen der lokalen und zentralen Autoritäten immer wieder aufleb-ten und sich jeweils an die neuen Gegebenheiten anpaßten. Die Zeitgenossen reagierten darauf teils mit Ablehnung, teils aber auch mit Duldung oder sogar mit der Verehrung einzelner Gesetzloser als Helden. Ein Beispiel für Letzteres bilden die seit dem 12. Jh. verbreiteten Geschichten über Hereward „the Wa-ke“ und seine Gefährten als heldenhafte Gegner der normannischen Eroberer Englands, die, wie Paul DALTON deutlich macht (S. 7–36), einen realen Kern haben und die Hintergründe der politischen Konflikte im Jahrhundert nach 1066 erkennen lassen. Während Hereward zum Vorbild für die Heroisierung von Gesetzlosen wurde, sah die juristische Wirklichkeit im 13. und 14. Jh. anders aus, wie Susan STEWART (S. 37–54) und Richard GORSKI (S. 55–74) aus-führen. So schlossen die Reiserichter des 13. Jh. (in der *Eyre*) insbesondere An-geklagte aus der Gemeinschaft aus, die sich, wie es häufig vorkam, dem Verfah-ren durch Flucht entzogen. Dies war nur bedingt erfolgreich, so daß im 14. Jh. statt dessen vor allem Kommissionen (des *oyer and terminer*) zur Rechtsfin-dung eingesetzt wurden, die zahlreiche Beschwerden hervorriefen. Candace